

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 1. Juli 1982

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 27, S. 654;

geändert mit Ordnung

vom 15. November 1999 (StAnz. Nr. 48, S. 2112)]

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 10. Februar 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), die folgende Fassung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 1. Juli 1982 - 953 Tgb.Nr. 1871 - hiermit bekannt gemacht wird:

I Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation soll den Zugang zur selbständigen Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb des Fachbereichs Katholische Theologie solchen Bewerbern eröffnen, die sich nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und ihren pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten als geeignet für eine selbständige Lehre und Forschung erwiesen haben. Der Fachbereich kann in der Regel nur für solche theologischen Fächer habilitieren, die in ihm durch eine entsprechende Professur vertreten sind.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach des Fachbereichs erworben.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
3. eine öffentliche Antrittsvorlesung.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift können auch eine gemäß § 4 Satz 1 qualifizierte Dissertation und Promotion zusammen mit weiteren hervorragenden Leistungen gemäß § 8 treten.

Von der in § 4 Satz 1 genannten Qualifikation kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die späteren wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers in ihrer Gesamtheit einen hervorragenden Leistungsstand aufweisen.

(3) Weist der Bewerber hervorragende wissenschaftliche Leistungen und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten auf, so kann der Habilitationsausschuss in begründeten Fällen ausnahmsweise vom wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium befreien.

(4) Die öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 11 ist keine zu bewertende Habilitationsleistung.

§ 3 Habilitationssausschuss

- (1) Die Durchführung der Habilitation obliegt dem Habilitationssausschuss.
- (2) Dem Habilitationssausschuss gehören alle Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs an. Gehört einer der Berichterstatter einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an, so nimmt er an den Sitzungen des Habilitationssausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Professoren und Hochschuldozenten, die emeritiert, pensioniert oder von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen werden, können nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dabei durch den Habilitationssausschuss zu gutachterlicher Tätigkeit beauftragt sind. Inwieweit auch Honorarprofessoren in Habilitationsverfahren mitwirken, entscheidet der Fachbereichsrat in jedem Einzelfall nach Maßgabe der Wahrnehmung von Forschung und Lehre. Die für das Fach zuständigen Professoren und Hochschuldozenten sind hierzu zu hören.
- (4) Der Vorsitzende des Habilitationssausschusses ist der Dekan oder der Prodekan.
- (5) Für die Beschlussfassung im Habilitationssausschuss gilt § 34 UG.
- (6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die keine Professoren sind, haben das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakten.
- (7) Eröffnung und Abschluss des Habilitationsverfahrens, sowie die Bewertung der Habilitationsleistungen sind vom Vorsitzenden des Habilitationssausschusses dem Fachbereichsrat mitzuteilen.

II Zulassung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Habilitation wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung erworben haben, und zwar grundsätzlich wenigstens mit dem Prädikat "magna cum laude". Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationssausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Er kann in Ausnahmefällen auch den Doktorgrad eines anderen Fachgebietes als gleichwertig anerkennen.

Zur Habilitation für ein Fach des Kirchenrechts wird auch ein Bewerber mit dem Doktorgrad im kanonischen Recht (Dr. jur. can.) zugelassen.

Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen die Genehmigung nach § 3 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939/RGBl. I S. 985) besitzen.

2. Der Bewerber muss nachweisen, dass er eine ausreichende pädagogisch-didaktische Qualifikation erworben hat. Dieser Nachweis wird erbracht durch:
 - a) den Nachweis der Teilnahme an hochschuldidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS nach Maßgabe des universitären Lehrangebots, die sich insbesondere auf Lehrmethoden, Differenzierung von Lernzielen und die Durchführung von Prüfungen beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationssausschuss auf Antrag des Bewerbers im Einzelfall.
 - b) sowie den Nachweis einer eigenen Lehrtätigkeit.

Der Nachweis der eigenen Lehrtätigkeit wird erbracht:
entweder durch Leistungen in der Lehre, die im Rahmen der wissenschaftlichen Dienstleistungen als Wissenschaftlicher Assistent erbracht werden, im Umfang von mindestens 2 SWS und unter Begleitung und Beratung des Professors, dem der Wissenschaftliche Assistent zugeordnet ist. Der begleitende Professor erstellt einen schriftlichen Bericht, der auch die Stellungnahme der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden berücksichtigt;

oder durch Leistungen in selbständiger Lehre im Umfang von 2 SWS, für die ein Lehrauftrag erteilt wurde;

oder durch vergleichbare geprüfte pädagogisch-didaktische Leistungen im Berufsfeld, aus denen die pädagogisch-didaktische Qualifikation des Bewerbers für eine Tätigkeit als Hochschullehrer ersichtlich wird. Hierüber entscheidet der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers im Einzelfall.

3. Der Bewerber muss nachweisen, dass er eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten der Kirche absolviert hat, und dass der Bischof von Mainz keine Bedenken gegen ihn erhebt.

§ 5 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. In dem Gesuch ist das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in dreifacher Fertigung, in dem auch alle bisher vom Bewerber abgelegten oder versuchten staatlichen oder akademischen Prüfungen zu bezeichnen sind und anzugeben ist, ob und inwieweit sich der Bewerber schon anderweitig um eine Habilitation beworben hat,
2. das Doktordiplom oder eine Ausfertigung davon;
3. ein Exemplar der Doktordissertation;
4. die Zeugnisse über die vom Bewerber bisher abgelegten Prüfungen;
5. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, wenn der Bewerber nicht Beamter ist;
6. die Habilitationsschrift in zwei gedruckten oder druckfertigen maschinengeschriebenen Exemplaren;
7. die gemäß § 8 erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten, wenn die Habilitationsschrift durch andere Leistungen ersetzt werden soll;
8. eine Versicherung des Bewerbers, dass alle vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel selbständig verfasst und die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind;
9. die Nachweise der pädagogisch-didaktischen Qualifikation gemäß § 4 Nr. 2a) und 2b);
10. ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Bewerbers und nach Möglichkeit je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen;
11. ein Nachweis über eine mindestens zweijährige kirchliche Tätigkeit außerhalb der Hochschule;
12. die Erklärung des Einverständnisses des für den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen.

(3) Außer Urschriften der Zeugnisse und Diplome bleiben alle eingereichten Unterlagen beim Fachbereich.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Nachdem festgestellt ist, dass das Gesuch ordnungsgemäß eingereicht ist, beantragt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses das Nihil obstat des Bischofs von Mainz.
- (2) Nach Vorlage des Nihil obstats entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 4 über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation.
- (3) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (4) Das Habilitationsverfahren soll in einem Zeitraum von in der Regel nicht mehr als sechs Monaten zwischen der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung abgeschlossen werden.

III Habilitation

§ 7 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftlich bedeutende Abhandlung aus dem Fach darstellen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie muss einwandfrei erweisen, dass der Bewerber die wissenschaftlichen Methoden des Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Lösung von Fachproblemen besitzt.
- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt aus den Mitgliedern des Habilitationsausschusses einen Hauptberichterstatler und einen Mitberichterstatler zur Begutachtung der Habilitationsschrift. In besonderen Fällen können die Berichterstatler auch aus anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden. Die Gutachten müssen schriftlich erstattet werden. Auch alle anderen Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs sind berechtigt, die Habilitationsschrift schriftlich zu begutachten. Aus den Gutachten müssen die Gründe für die Empfehlung der Annahme bzw. der Ablehnung der Habilitationsschrift deutlich hervorgehen.
- (3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden dem Habilitationsausschuss vorgelegt. Er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift nach einer eingehenden Erörterung, über die eine Niederschrift anzufertigen ist (§ 22 Abs. 1). Aus dieser müssen die Gründe für die Entscheidung deutlich hervorgehen.
- (4) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8 Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 kann die Habilitationsschrift durch folgende Leistungen ersetzt werden, die sich auf das Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung beziehen müssen:
 1. durch eine nicht zum Zweck der Habilitation verfasste und während der letzten fünf Jahre in Druck erschienene Abhandlung und/oder
 2. durch eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten, die eigenständige wissenschaftliche Leistungen enthalten und - ggf. unter Berücksichtigung der Dissertation - in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift entsprechen. Hierbei können auch noch nicht veröffentlichte Manuskripte berücksichtigt werden.
 - (2) Die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten müssen in der Regel durch eine mindestens viersemestrige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule belegt sein.
- Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Funktion eines akademischen Lehrers in einem theologischen Fach zu beurteilen gestatten.

(3) Der Antrag auf Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen ist, zusammen mit den in Absatz 1 sowie in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen, an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten.

(4) Die Feststellung, ob die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind, obliegt dem Habilitationsausschuss.

(5) Der Habilitationsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Hauptberichterstatler und einen Mitberichterstatler zur Begutachtung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungsnachweise des Bewerbers. Zusätzlich soll mindestens ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden, das von einem Professor oder einem Hochschuldozenten einer wissenschaftlichen Hochschule abgefasst sein muss. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, einen auswärtigen Gutachter vorzuschlagen.

(6) Aus den Gutachten muss hervorgehen, ob der Bewerber nach seinen wissenschaftlichen Gesamtleistungen die Eignung zum akademischen Lehrer in dem theologischen Fach besitzt, in dem er die Lehrbefähigung anstrebt. Außer den wissenschaftlichen Leistungen sind von den Gutachtern auch die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu charakterisieren.

§ 9

Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die Habilitationsschrift oder der Antrag auf Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen vom Habilitationsausschuss angenommen worden, so lässt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Bewerber zu dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium zu mit der Aufforderung, hierfür aus dem gewählten Fach insgesamt drei Themen vorzuschlagen. Der Habilitationsausschuss wählt eines der vorgeschlagenen Themen aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Der Termin des Vortrags wird von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Einvernehmen mit dem Habilitanden festgesetzt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt durch Anschlag zu dem Vortrag auch die Studierenden des Fachbereichs ein.

(2) Der Vortrag muss ein Thema aus dem Fach behandeln, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird. Er muss die Befähigung des Bewerbers erweisen, als akademischer Lehrer vor Studierenden und in der Öffentlichkeit zu wirken. Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit zur Diskussion über Fragen aus dem Themenbereich des Vortrags auch mit den studentischen Zuhörern. Der Habilitationsausschuss nimmt die Meinung der anwesenden Studierenden zur Kenntnis.

(3) Daran anschließend findet das Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss statt, das die Vertreter jenes Faches eröffnen, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet des Faches erstrecken. In ihm müssen hinreichende Fachkenntnisse, die erforderliche wissenschaftliche Allgemeinbildung und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren erwiesen werden.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistung zu werten sind. Über die eingehende Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22 Abs. 1), aus der die Gründe für die Entscheidung deutlich hervorgehen. Werden Vortrag und Kolloquium nicht als ausreichende Habilitationsleistung gewertet, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

IV Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

§ 10

Ergebnis der Habilitation

(1) Im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Vortrag und das erfolgreich abgeschlossene Kolloquium gemäß § 9 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Erteilung der Lehrbefähigung. Über die eingehende Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22 Abs. 1), aus der die Gründe für die Entscheidung deutlich hervorgehen.

(2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit.

(3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fertigt dem Bewerber eine Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung aus.

Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder jener Schriften, durch die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 1 ersetzt wurde,
3. das Fach, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung,
5. die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses und des Präsidenten,
6. das Siegel des Fachbereichs,
7. ein Hinweis darauf, dass der Habilitierte berechtigt ist, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" (habil.) hinzuzufügen.

(4) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses, nach Erteilung der *missio canonica* durch den Bischof von Mainz oder dessen kanonischen Stellvertreter, im Anschluss an die öffentliche Antrittsvorlesung ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt.

§ 11

Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Nach Mitteilung des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens an den Bewerber reicht dieser dem Habilitationsausschuss drei Themen für die öffentliche Antrittsvorlesung ein, von denen der Ausschuss ein Thema auswählt. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Termin der öffentlichen Antrittsvorlesung wird von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Einvernehmen mit dem Habilitanden festgesetzt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt zur öffentlichen Antrittsvorlesung durch Anschlag alle anderen Mitglieder der Universität ein.

§ 12

Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Habilitierte können gemäß § 57 UG an der Hochschule, an der sie sich habilitiert haben, in dem in der Urkunde angegebenen Fach selbständig lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 20 UG nicht beeinträchtigt wird; in diesem Falle sind sie berechtigt, sich Privatdozent zu nennen.

(2) Der Habilitierte ist verpflichtet, in jedem Semester wenigstens eine einstündige Vorlesung zu halten.

(3) Ein Anspruch auf Berufung in das Beamtenverhältnis und auf Übertragung einer Planstelle erwächst aus der Habilitation nicht.

(4) Die Rechtsstellung des Habilitierenden im Übrigen ist in § 57 Abs. 1 Satz 2 UG sowie in § 3 Abs. 1 bis 3 der Teilgrundordnung bezüglich der mitgliedschaftlichen Stellung sonstiger an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätigen Personen (§ 32 Abs. 3 HochSchG) und der selbständigen Forschung der Habilitierten (§ 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG) vom 4. Oktober 1982 (StAnz. S. 1083) geregelt.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der Habilitierte ist innerhalb eines Jahres nach der Verleihung der Lehrbefähigung zur Drucklegung der Habilitationsschrift verpflichtet. Er hat dem Fachbereich zehn gedruckte Exemplare kostenlos zu überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

V Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14 Wiederholung der Habilitation

Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen und nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren, zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Habilitationsausschuss. Er entscheidet auch darüber, ob eine neue Habilitationsschrift einzureichen ist.

§ 15 Umhabilitation

Ist der Bewerber bereits in einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitiert, so kann der Habilitationsausschuss von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 11 über ein frei gestelltes Thema fordern. Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann auf andere Fächer des Fachbereichs, auf die sie sich nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Diese Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fach voraus. Über die Erweiterung entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 gelten entsprechend.

VI Beendigung der Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 17 Verzicht der Lehrbefugnis

(1) Der Habilitierte kann auf die *venia legendi* verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses wirksam.

(2) Als Verzicht gilt auch die Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder an eine andere wissenschaftliche Hochschule.

(3) Wünscht ein Habilitierter, dessen *venia legendi* durch ein Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation zu verfahren.

§ 18 Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Verleihung der Lehrbefähigung kann vom Habilitationsausschuss zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren, oder wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(2) Die Lehrbefähigung muss zurückgenommen werden, wenn sie durch unerlaubte Mittel erlangt wurde.

(3) Vor der Rücknahme ist dem habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Widerruf der Lehrbefähigung (*venia legendi*)

(1) Die *venia legendi* kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses widerrufen werden, wenn

1. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen;
2. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund seine Lehrtätigkeit gemäß § 12 Abs. 2 für mehr als ein Semester unterbricht;
3. der Habilitierte seinen Pflichten nach § 13 nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
4. der Habilitierte die *missio canonica* verliert.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Habilitationsausschuss für die Dauer des Verfahrens die *venia legendi* vorläufig widerrufen.

(3) Vor dem Beschluss ist dem habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Wirkungen des Verzichts, des Widerrufs und der Rücknahme

(1) Wird der Verzicht wirksam oder der Widerruf der *venia legendi* rechtskräftig, so verliert der Habilitierte die Rechte aus § 12 Abs. 1 und 5.

(2) Mit der Rücknahme der Lehrbefähigung verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 12.

VII Anzeigepflicht und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 21 Anzeigepflicht

Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses zeigt dem zuständigen Ministerium und dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Verleihung der Lehrbefähigung, die Umhabilitation und die Erweiterung der Lehrbefähigung an, ebenso auch die Rücknahme der Lehrbefähigung, sowie den Verzicht auf die *venia legendi* und den Widerruf der *venia legendi*.

§ 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Über den Vortrag und das Kolloquium sind von einem Mitglied des Habilitationsausschusses Niederschriften anzufertigen, aus denen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis hervorgehen.

(2) Alle Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, negative Entscheidungen unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Auf Wunsch ist dem Bewerber nach Beendigung des Habilitationsverfahrens Einsicht in seine Habilitationsakte zu gewähren. Die Einsichtnahme hat im Dekanat in Gegenwart eines Mitglieds des Habilitationsausschusses zu erfolgen.

(4) Widersprüche sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unter Angabe von Gründen schriftlich an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. Über Widersprüche entscheidet der Habilitationsausschuss.

VIII Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 15. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 196) außer Kraft.

Mainz, den 1. Juli 1982

Der Dekan
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Professor Dr. Th. B a u m e i s t e r